

wohl bezüglich der Spengler- als der Installationswerkzeuge, aufgehoben werden, ebenso der diese Verfügung schützende Entscheid der Vorinstanz, ohne daß auf die Frage, ob der Rekurrent die fraglichen Werkzeuge in seiner neuen Stellung tatsächlich benötigt, überhaupt eingetreten zu werden braucht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Refurs wird begründet erklärt und demgemäß unter Kas-
sierung des Vorentscheides die angefochtene Verfügung des Kon-
kursamtes Gaster vom 30. Juli 1909 in ihrem ganzen Umfang
aufgehoben.

139. Entscheid vom 30. November 1909 in Sachen Spillmann.

Art. 93 SchKG: Lohnpfändung. Unzulässigkeit der Rücksichtnahme auf den Kredit des Schuldners und auf den Entstehungsgrund der Forderung. Beitrag von Frau und Kindern des Schuldners zum Unterhalt der Familie.

A. — Der Rekurrent Arnold Spillmann, wohnhaft in Alten-
burg-Brugg, bezieht als Wickler bei der Aktiengesellschaft Brown,
Boveri & Cie. in Baden einen Jahresverdienst von 1511 Fr.
20 Cts. Von diesem Lohn wurde ihm für eine Forderung des
H. Baumgartner auf Ersatz des von einem seiner Kinder dem
Kind Baumgartners beim Spiel zugefügten Schadens am 4. Ok-
tober 1909 eine wöchentliche Quote von 3 Fr., wenn er in Baden,
und von 4 Fr., wenn er mit einer täglichen Zulage von 4 Fr.
auf Montage arbeitet, gepfändet.

B. — Hiegegen führte der Rekurrent Beschwerde, indem er
ausführte, daß sein ganzes Einkommen ihm zum Unterhalt seiner
siebenköpfigen Familie notwendig sei.

Das Gerichtspräsidium Brugg als untere kantonale Aufsichts-
behörde hat in teilweiser Gutheißung der Beschwerde die Pfändung
auf 30 Cts. per Tag ermäßigt.

Die obere kantonale Instanz hat mit Entscheid vom 5. No-
vember 1909 das Begehren des Rekurrenten, es sei die vorge-
nommene Pfändung gänzlich aufzuheben, mit folgender Begrün-

dung abgewiesen: Wenn auch zuzugeben sei, daß das nachgewiesene
Einkommen für den Unterhalt der Familie Spillmann knapp aus-
reiche, so müsse doch, und zwar vornehmlich im Interesse des Kre-
dites des Rekurrenten, der kleine Lohnabzug, wie er von der Vor-
instanz bemessen worden sei, als gerechtfertigt erklärt werden. Bei
gutem Willen müsse es dem Schuldner und seiner Familie mög-
lich sein, 30 Cts. auf einen Arbeitstag oder 82 Fr. 50 Cts. im
Jahr einzusparen, zumal wenn die Ehefrau und die ältern Kinder
nach Kräften zum Unterhalte beitragen.

C. — Diesen Entscheid hat der Rekurrent unter Erneuerung
seines Begehrens rechtzeitig ans Bundesgericht weitergezogen. Er
macht geltend, sein Kredit werde noch mehr geschwächt, wenn er
sich von dem ihm für seinen eigenen Unterhalt und denjenigen
seiner Familie täglich zur Verfügung stehenden Betrag von 3 Fr.
4 Cts. noch einen Abzug von 30 Cts. gefallen lassen müsse. Es
werde ihm dann kaum mehr möglich sein, die für das tägliche
Leben notwendigen Waren bar zu bezahlen. Die für den Unter-
halt nötigen Auslagen seien nun aber in erster Linie zu bestreiten
und erst nachher kämen Schulden an die Reihe, welche der Schuld-
ner nicht direkt verursacht habe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Wie aus Art. 93 SchKG hervorgeht, ist die Bestim-
mung der pfändbaren Lohnquote wesentlich eine Frage der Wür-
digung der tatsächlichen Verhältnisse und es ist daher das Bun-
desgericht zu ihrer Überprüfung nur zuständig, wenn behauptet
wird oder sonst ersichtlich ist, daß die kantonale Instanz relevante
tatsächliche Verhältnisse gar nicht gewürdigt hat oder von unrich-
tigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist.

In letzterer Beziehung bietet nun der Vorentscheid zu Kritik An-
laß. Die Festsetzung der pfändbaren Lohnquote hat einzig auf
Grund des ermittelten tatsächlichen Verdienstes des Schuldners
und des nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten bzw. der
kantonalen Aufsichtsbehörden dem Schuldner für seinen eigenen
Unterhalt und denjenigen seiner Familie unentbehrlichen Lohnbe-
treffnisses zu erfolgen, wogegen die Vorinstanz „vornehmlich im In-
teresse des Kredits des Rekurrenten“ zur Abweisung der Beschwerde
gelangt ist. Diese Erwägung erweist sich als rechtsirrtümlich.

Das Gesetz bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß die Aufsichtsbehörden einen an und für sich dem Schuldner und seiner Familie unentbehrlichen Lohn doch gegen den Willen des Schuldners teilweise als pfändbar bezeichnen können, um seinen Kredit aufrechtzuerhalten; ob aus solchen Erwägungen der Schuldner sich solche Einschränkungen auferlegen wolle, ist vielmehr seinem eigenen Ermessen anheimgestellt und die Vollstreckungsbehörden haben nur zu untersuchen, ob der verfügbare Lohn für die Familie unumgänglich notwendig sei oder nicht. Daß dies im vorliegenden Falle zutrefte, hat die Vorinstanz selber dadurch anerkannt, daß sie feststellt, das Einkommen des Schuldners reiche für den Unterhalt seiner Familie nur knapp d. h. wohl kaum aus.

Anderseits geht es auch nicht an, bei der Lohnpfändung, wie vom Rekurrenten geltend gemacht, den Entstehungsgrund der Forderung mit in Betracht zu ziehen (vergl. *AS Sep. = Ausg.* 4 Nr. 35* und 9 Nr. 56**).

2. — Soweit die Vorinstanz sodann darauf abstellt, daß auch die Ehefrau und die ältern Kinder des Rekurrenten nach Kräften zum Unterhalt der Familie beitragen können, so ist dem entgegenzuhalten, daß solche weitere Einnahmequellen in casu in keiner Weise erwiesen sind. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat denn auch davon Umgang genommen, die dadurch angeblich erzielten Mehreinnahmen auch nur annähernd zu bestimmen. Es kann daher hierauf nicht Rücksicht genommen werden und auch von einer Rückweisung an die Vorinstanz zur Vornahme bezüglich der Erhebungen abgesehen werden, da es von vornherein als sehr unwahrscheinlich erscheint, daß die Ehefrau des Rekurrenten neben der Besorgung des Haushaltes und die in Betracht kommenden Kinder im Alter von 12, 13 und 14 Jahren neben der Erfüllung der Schulpflicht etwas zu verdienen in der Lage sind.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit unter Kassierung der Entscheidungen der Vorinstanzen die angefochtene Lohnpfändung gänzlich aufgehoben.

* *Ges. = Ausg.* 27 I Nr. 68 S. 399 ff. — ** *Id.* 32 I Nr. 112 S. 742 ff. (*Anm. d. Red. f. Publ.*)

140. Entscheid vom 30. November 1909 in Sachen Spreng.

Geltungsbereich des eidg. Gebührentarifs: Unzulässigkeit der Erhebung einer besondern Stipulationsgebühr wegen der Erstellung des bernischen «Steigerungskaufbriefes», welche sich als blosse Verurkundung des Steigerungsvorgangs nach Gedingen und Protokoll erweist, wofür der Betreibungsbeamte ausschliesslich nach eidg. Recht entschädigt wird.

A. — Im Konkurs des Karl Knecht, gewesenen Fabrikants in Kehrsatz bei Bern, hat der Rekurrent Jakob Spreng, Fürsprecher in Bern, die Liegenschaft des Kreditars für 83,000 Fr. ersteigert. Der „Steigerungskaufbrief“ wurde nach erfolgter Eintragung des Nachschlagungszeugnisses durch den Amtschreiber, Fertigung durch den Einwohnergemeinderat und Eintragung ins Grundbuch vom Konkursamt Seftigen mit der definitiven Anweisungsbefcheinigung, d. h. einem Auszug aus der Verteilungsliste und Schlußrechnung, versehen und hernach dem Ersteigerer übermittelt. Dabei verlangte jedoch das Konkursamt vom Ersteigerer noch außer den Liquidationskosten, welche bereits vom Kaufpreis in Abzug gebracht worden waren, gestützt auf den kantonalen Emolumententarif vom 14. Juni 1813 die Auszahlung einer Stipulationsgebühr von 499 Fr. 30 (entsprechend einem Ansatz von $2\frac{1}{2}\%$ der Grundsteuerschätzung) für die Ausfertigung des Steigerungskaufbriefes.

B. — Hierüber beschwerte sich der Rekurrent bei der kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Begehren, es sei diese Verfügung, weil gesetzwidrig, aufzuheben und zu verfügen, daß im vorliegenden Fall ausschließlich seine Gebühr entsprechend dem eidgenössischen Gebührentarif gefordert werden könne. Zur Begründung berief sich der Rekurrent auf den bundesgerichtlichen Entscheid vom 17. März 1908 in Sachen Banque cantonale vaudoise und machte geltend, man habe es in casu mit dem gleichen Fall zu tun. Die Kaufausfertigung, welche das Konkursamt zwecks Vornahme der Fertigung zu besorgen habe, sei absolut nichts anderes als ein Auszug aus dem Steigerungsprotokoll: eine Abschrift der Liegenschaftsbeschreibung und eine Verurkundung des erfolgten